

Gegenüberstellung von gültiger Jugendamtssatzung und Änderungssatzung

	Gültige Jugendamtssatzung	Änderungssatzung
§ 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ Absatz 3	Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Stadtrates oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4, Satz 1 LJHG). Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Abs. 4 LJHG). Den Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden wird empfohlen, bei ihren Vorschlägen die Vielfalt der Trägerlandschaft zu berücksichtigen.	Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Stadtrates oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII); § 4 Abs. 4 LJHG gilt entsprechend . Den Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden wird empfohlen, bei ihren Vorschlägen die Vielfalt der Trägerlandschaft zu berücksichtigen.
§ 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ Absatz 5	(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 1 LJHG entsprechend an: a) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden oder ihre Vertreter/Vertreterinnen, b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird , c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung,	Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 1 LJHG entsprechend an: a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen, b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin, benannt vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem Direktor/der Direktorin des für den Jugendamtsbereich zuständigen Amtsgerichts ,

	<p>der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,</p> <p>d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von dem zuständigen Regionalschulamt bestimmt wird,</p> <p>e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,</p> <p>f) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen - sie werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,</p> <p>g) der/die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden.</p>	<p>c) ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,</p> <p>d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende,</p> <p>e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,</p> <p>f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,</p> <p>g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; – diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,</p> <p>h) der oder die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.</p>
<p>§ 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ Absatz 6</p>	<p>(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 3 LJHG an:</p> <p>a) der/die Beigeordnete für Soziales,</p> <p>b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadelternbeirates,</p> <p>c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerrates,</p> <p>e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtschülerrates,</p> <p>f) die/der Kinderbeauftragte.</p>	<p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an:</p> <p>a) der/die Beigeordnete für Soziales,</p> <p>b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadelternbeirates,</p> <p>c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerrates,</p> <p>e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtschülerrates,</p> <p>f) die/der Kinderbeauftragte.</p>
<p>§ 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 9</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen.</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.</p>

<p>§ 5 „Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses“ Absatz 1 Satz 2</p>	<p>Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 2 Abs. 2 Ziff. a LJHG wahr und hat Beschlussrecht, insbesondere bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vergabe von finanziellen Mitteln an die freien Träger der Jugendhilfe, - der Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. a LJHG), - der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII, § 18 LJHG, - der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. 	<p>Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr und hat in Konkretisierung von § 2 Abs. 2 lit. a LJHG Beschlussrecht, insbesondere bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vergabe von finanziellen Mitteln an die Träger der freien Jugendhilfe, - der Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 LJHG), - der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII, § 18 LJHG, - der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
<p>§ 8 „Unterausschüsse“ Absatz 1 lit. a) Satz 2 neu</p>		<p>Die Förderung von Freien Trägern der Jugendhilfe ist grundsätzlich in diesem Unterausschuss zu beraten.</p>
<p>§ 8 „Unterausschüsse“ Absatz 2 Satz 1</p>	<p>Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschuss an, wovon 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 sein sollen sowie 2 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2.</p>	<p>Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 7 Mitglieder des Jugendhilfeausschuss an, wovon 4 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 sein sollen sowie 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2.</p>